



## **Finanzielle Auswirkungen**

---

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Auswirkungen auf den Stellenplan:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Auswirkungen auf den Klimaschutz:</b>	<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral
		<input type="checkbox"/> negativ

---

Durch vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern Neuffenstr. 2 und Lichtensteinstr. 2 + 4/Achalmstraße 5 + 7 werden die Planungskosten anteilig übernommen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird eine Verdichtung der Wohnnutzung ermöglicht. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der bisherigen Siedlungsstruktur und der bestehenden Nutzung ist ein großer Teil der Flächen bereits bebaut sowie versiegelt. Die natürliche Bodenfunktion ist dadurch weitgehend gestört und das Klima vorbelastet. Durch Festsetzungen zur Begrünung von Fachdächern und Freiflächen soll ein Ausgleich bewirkt werden.

## **Sachverhalt:**

Zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 26.01.2021 die Aufstellung, die Billigung des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Ämter und Träger öffentlicher Belange beschlossen (Vorlage 2020/156). Die Unterlagen lagen im Rathaus zur Einsicht vom 08.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 offen aus und standen während des Zeitraums auf der Homepage zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Ämter und Träger öffentlicher Belange wurden zur Prüfung der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Anregungen und Bedenken wurden abgewogen, ggf. in die Planung aufgenommen und in der Abwägungstabelle zusammengefasst. Wesentliche Bedenken wurden nicht erhoben.

Zum Schwerpunktthema Artenschutz konnten im Planbereich keine Habitat Potentiale ermittelt werden. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch, dass sich in den Gebäuden Nistmöglichkeiten durch einzelne Arten erschließen lassen. Dies ist dann jeweils vor einem Abbruch oder wesentlichen Eingriff in das Gebäude zu untersuchen. Die Verpflichtung ergibt sich direkt aus dem Bundesnaturschutzgesetz und ist als Hinweis im Bebauungsplan enthalten.

Die Lärmbelastung aufgrund der Innenstadtlage und der Nähe zur Bahnlinie wurde gutachterlich untersucht und die erforderlichen Schallschutzanforderungen an Wohn- und Aufenthaltsbereiche in den Bebauungsplan aufgenommen.